

## ***Stellungnahme zu parlamentarischen Vorstössen***

# ***Änderung Bundesverfassung & Medienförderung***

In National- und Ständerat wurden kürzlich mehrere Parlamentarische Initiativen eingereicht, die eine Änderung von Art. 93 BV anstreben, um die mediale Grundversorgung in der Bundesverfassung zu verankern (PA. IV. 18.470 Aebischer; PA. IV. 18.471 Guhl; PA. IV. 18.472 Feller; PA. IV. 18.473 Lombardi; PA. IV. 18.474 Grossen).

Ebenso sind mehrere Vorstösse hängig, die eine Ausweitung der indirekten Presseförderung in Form einer stärkeren Vertriebsunterstützung (PA. IV. 18.479 Engler; PA. IV. 18.480 Savary; Motion 18.4284 Vogler) oder eine direkte Förderung für Onlinemedien (PA. IV. 19.418 Töngi) fordern.

Gerne nehmen wir zu diesen Vorschlägen Stellung. Der Verein «media FORTI» ist unabhängig von Parteien und Interessenverbänden. Er setzt sich im öffentlichen Interesse ein für starke Medien und wird getragen von Vertreterinnen und Vertretern aus Journalismus, Medienausbildung, Kultur und Wissenschaft.

## ***Änderung der Bundesverfassung***

«media FORTI» teilt die Besorgnis der Parlamentarierinnen und Parlamentarier um die Zukunft der Schweizer Medien. Entsprechend **begrüssen wir das Ziel, die mediale Grundversorgung in der Bundesverfassung zu verankern** und so die Möglichkeit für eine technologieneutrale direkte Medienförderung zu schaffen.

Die **vorgeschlagene Formulierung von Art. 93 BV halten wir aber für problematisch**. Die Ersetzung von «Radio und Fernsehen» durch «Medien» in Absatz 1 und 2 könnte dazu führen, dass damit für sämtliche Medien inhaltliche Anforderungen und eine Zuständigkeit der UBI gelten würden. Das halten wir angesichts der Medienfreiheit nicht für unproblematisch.

**Stattdessen schlagen wir folgende Anpassungen vor:**

- **Artikel 93 ist lediglich zu aktualisieren und der heutigen Nutzungsrealität anzupassen**, damit Radio und Fernsehen nicht nur lineare Sender umfasst, sondern genauso nicht-lineare Angebote auf Abruf (On Demand):  
«Die Gesetzgebung über lineares und nicht-lineares Radio und Fernsehen sowie über andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist Sache des Bundes.» (Art. 93 Abs. 1 neu BV)
- **Ein neuer Artikel 93a erteilt dem Bund die Kompetenz zur Medienförderung:**  
«Der Bund kann die Schweizer Medien fördern.» (Art. 93a neu BV)

## Weiterarbeit am BGeM

**Unabhängig von dieser Verfassungsänderung müssen aber die Arbeiten am Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) weitergehen.** Bis eine Verfassungsänderung und ein darauf beruhendes Gesetz in Kraft treten können dauert es mehrere Jahre. Angesichts der Medienkrise kann nicht so lange gewartet werden, bis neue Fördermassnahmen implementiert werden. Ein BGeM auf der heutigen Verfassungsgrundlage ist für diese Übergangszeit von Bedeutung.

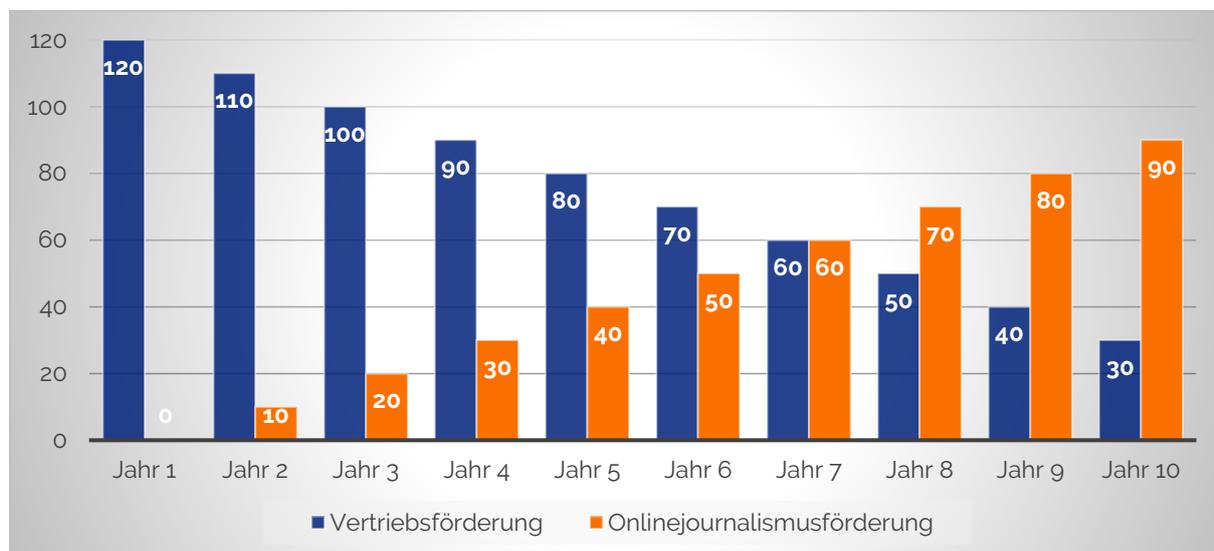
Der technologie neutrale Regulierungsansatz des BGeM, der Radio, Fernsehen und Online als gleichwertige Verbreitungskanäle begreift, ist richtig. Doch die Beschränkung der direkten Medienförderung im Onlinebereich auf private Medienanbieterinnen, deren publizistisches Angebot «im Wesentlichen aus Audio- und audiovisuellen Medienbeiträgen» (Art. 46 Abs. 1 lit. b VE-BGeM) besteht, ist nicht nachvollziehbar. **Onlinejournalismus insgesamt muss direkt gefördert werden.** Davon können reine Onlinemedien genauso profitieren wie Onlineausgaben von Printmedien. Dies ist im Rahmen der heutigen Verfassung möglich: «media FORTI» teilt die Position des Bundesrates, dass er auf Basis von Art. 93 BV eine Zuständigkeit für Onlinejournalismus besitzt. Diese Kompetenz sollte im BGeM unbedingt genutzt werden.

**Auch die im Vorentwurf vorgeschlagene indirekte Medienförderung ist zentral.** Angesichts der Finanzierungskrise im Mediensektor und der Wichtigkeit von Aus- und Weiterbildung, Presserat, Nachrichtenagentur und digitalen Infrastrukturen (Art. 71-74 VE-BGeM) wird die Branche damit in sinnvoller Weise unterstützt.

## Indirekte Presseförderung

«media FORTI» anerkennt, dass die Posttaxenverbilligung für die Regional- und Lokalpresse derzeit noch von grosser Bedeutung ist. Doch die Printauflagen sinken kontinuierlich, weshalb langfristig eine Posttaxenverbilligung ihre Wirkung verlieren wird.

**Wir schlagen deshalb vor, dass die Vertriebsförderung für die Presse für eine zeitlich beschränkte Transformationsphase ausgebaut wird** (z. B. zusätzliche Unterstützung der Frühzustellung oder stärkere Verbilligung des Postvertriebs).



Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- **Die Vertriebsförderung ist mit einer Auslaufklausel («Sunset Clause») zu versehen, um für die digitale Transformation von Zeitungen keine Fehlanreize zu setzen.** Das Ziel ist nicht Strukturerhaltung, sondern Ermöglichung von Journalismus.
- Die ausgebaute Vertriebsförderung ist auf zehn Jahre zu beschränken und **sukzessive durch eine direkte Förderung von Onlinejournalismus** im Rahmen des BGeM zu ersetzen.
- Von dieser direkten Förderung von Onlinejournalismus können Onlineausgaben von Printmedien und reine Onlinemedien profitieren, die **bestimmte Voraussetzungen erfüllen** (z. B. Mindestanteil publizistischer Inhalte; Mindestgrösse der Redaktion; bei Regionalmedien Produktion der Regionalinhalte im Erscheinungsgebiet) und damit «einen besonderen Beitrag zur demokratischen Meinungs- und Willensbildung, zur kulturellen Teilhabe und zur gesellschaftlichen Integration leisten» (gemäss Art. 46 (1) (a) VE-BGeM).

Aus welchen Mitteln dieser zeitlich beschränkte Ausbau der Vertriebsförderung finanziert wird, ist eine verfassungsrechtliche und politische Frage. Wir möchten aber mit Nachdruck festhalten, dass die **Finanzierung der SRG SSR zur Erfüllung ihres Auftrages gesichert sein muss und ihr Abgabenanteil nicht weiter gesenkt werden darf.**

## Zusammenfassung

**Artikel 93 ist lediglich zu aktualisieren und der heutigen Nutzungsrealität anzupassen:**

«Die Gesetzgebung über lineares und nicht-lineares Radio und Fernsehen sowie über andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist Sache des Bundes.» (Art. 93 Abs. 1 neu BV)

**Ein neuer Artikel 93a erteilt dem Bund die Kompetenz zur Medienförderung:**

«Der Bund kann die Schweizer Medien fördern.» (Art. 93a neu BV)

**Unabhängig von dieser Verfassungsänderung müssen aber die Arbeiten am Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) weitergehen.**

Die Beschränkung der direkten Medienförderung im Onlinebereich auf Audio- und Videoangebote ist nicht nachvollziehbar. Onlinejournalismus insgesamt muss direkt gefördert werden.

Auch die im Vorentwurf vorgeschlagene indirekte Medienförderung ist zentral.

**Die Vertriebsförderung für die Presse ist für eine zeitlich beschränkte Transformationsphase auszubauen.**

Die Vertriebsförderung ist mit einer Auslaufklausel («Sunset Clause») zu versehen und sukzessive durch eine direkte Förderung von Onlinejournalismus im Rahmen des BGeM zu ersetzen. Von dieser direkten Förderung von Onlinejournalismus können Onlineausgaben von Printmedien und reine Onlinemedien profitieren, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Die Finanzierung der SRG SSR zur Erfüllung ihres Auftrages muss gesichert sein und ihr Abgabenanteil darf nicht weiter gesenkt werden.

Verein «media FORTI Schweiz/Suisse/Svizzera/Svizra»  
[www.mediaforti.ch](http://www.mediaforti.ch)